



Informationen zu den Leistungen des Potsdamer „Kita-Tipp“

Information für Eltern mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern

Kein Mensch darf aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden – so steht es in Artikel 3 des Grundgesetzes.

Alle haben das Recht, ein Leben „so normal wie möglich“ zu führen. Damit ist vor allem die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemeint.

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder können in Kindertagesstätten gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

Die Träger von Einrichtungen haben Kinder mit Behinderungen aufzunehmen, wenn die Förderung gewährleistet werden kann. Vorrang hat die Förderung des aktiven Zusammenlebens.

Das kann in Form der Zusammenarbeit mit Einrichtungen für behinderte Kinder erfolgen, aber auch in Regeleinrichtungen.

Eltern von Kindern mit Behinderungen können diese Leistungen beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger bzw. Jugendhilfeträger beantragen. In Potsdam kümmern sich die MitarbeiterInnen der Arbeitsgruppe Eingliederungshilfe um diese Fragen.

Die Eingliederungshilfe umfasst Sozialhilfeleistungen, die helfen sollen, die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu mildern.

Die persönliche Entwicklung von Kindern soll dabei ganzheitlich gefördert werden, um ihnen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.

Die Eingliederungshilfe trägt neben vorrangigen Leistungsträgern dazu bei, diese Aufgabe zu erfüllen.

Potsdamer Eltern, die diese Hilfe beantragen möchten, können sich den Bereich Gesundheitssoziale Dienste des Fachbereiches Soziales, Gesundheit, Umwelt der Stadtverwaltung wenden und kostenlos die Beratung und Unterstützung nutzen.

Die MitarbeiterInnen betrachten jede Beratung, jeden Antrag individuell, so dass sich eine persönliche Vorsprache empfiehlt.

Die Bewilligung der Leistung ist in der Regel unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Familie. nach Antragstellung muss eine Prüfung des Personenkreises vor Bewilligung einer entsprechenden Maßnahme erfolgen.

Dazu fordern die MitarbeiterInnen medizinische Einschätzungen des Kindes ein und prüfen den notwendigen Hilfebedarf. Erst auf Grundlage dieser Berichte wird seitens des Sozialhilfeträgers / Jugendhilfeträgers eingeschätzt, welche Maßnahme für das Kind individuell notwendig und angemessen ist.